Hafennutzungsordnung für den Yachthafen Peenemünde (Nordhafen)

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2015 (GVOBl. M-V S. 103), wird für die Benutzung des Hafengebietes und der Hafenanlagen des öffentlichen Hafens (Nordhafen) der Gemeinde Peenemünde folgendes angeordnet:

§ 1
Hafenbehörde

1. Hafenbehörde gemäß § 3 Abs.1 der Hafenverordnung (HafVO) ist der Amtsvorsteher des Amtes „Usedom-Nord" als Ordnungsbehörde. Die Aufgaben der Hafenbehörde werden durch das örtliche Ordnungsamt mit dem Sitz in

   17454 Ostseebad Zinnowitz
   Möwenstraße 1
   Tel.: (038377) 73-130
   Fax: (038377) 73-139
   E-Mail: info@amtusedomnord.de

   wahrgenommen.

2. Soweit Aufgaben nach der Hafenverordnung in Handlungsformen des privaten Rechts wahrgenommen werden, bedient sich die Hafenbehörde gemäß § 3 Abs. 6 HafVO der Dienstkräfte der Yachthafen Peenemünde GmbH (Hafenbetreiber).

3. Anschrift des Hafenbetreibers:

   Yachthafen Peenemünde GmbH
   Zum Nordhafen 1
   17449 Peenemünde

   Anmeldung über Tel. 0170/3853985

§ 2
Geltungsbereich

1. Diese Hafennutzungsordnung gilt für den Bereich des für den öffentlichen Verkehr gewidmeten und durch die Hafenbehörde gekennzeichneten Hafengebiet des Peenemünder Yachthafens (Nordhafen), gelegen am Ostufer der Bundeswasserstraße des nördlichen Peenestromes in ca. 1 sm nördlich von Peenemünde.

2. Lage: Breite: 54;09;03
   Länge 13;45;30

§ 3
Hafengebietsgrenzen

Das Hafengebiet umfasst die Flurstücke 1/21, 1/67 und 5 der Flur 4 der Gemarkung Peenemünde. Die Hafengebietsgrenzen sind als Anlage im Lageplan rot dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Hafennutzungsordnung.

§ 4
Nutzung der Kaianlagen

1. Die Kaianlagen, Steganlagen, Slipanlage und die zum öffentlichen Hafen gehörenden Betriebsflächen sind dem Wassersport (Sportbootverkehr), dem Fischereibetrieb und dem Slipbetrieb sowie der Lagerung von Ausrüstungsgegenständen vorbehalten.

2. Beim zeitweiligen Abstellen von Landfahrzeugen zur Be- und Entladung ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2m einzuhalten.

3. Die Kaianlagen, Steganlagen sowie die Slipanlagen dürfen nur durch angemeldete Lieger oder Dienstpersonal der Yachthafen Peenemünde GmbH betreten oder befahren werden. Zur Abwehr von Gefahren und zur Senkung der Lärm- und Abgasemission ist das Befahren des gesamten Hafengeländes ohne Genehmigung verboten. Fußgänger und Radfahrer die den Hafen besuchen müssen die Straße benutzen

4. Der Nutzer der Kai- Steg- und Slipanlagen hat nach Abschluss der Arbeiten die genutzten Flächen zu beräumen und zu säubern.

5. Die Yachthafen Peenemünde GmbH kann mit Zustimmung der Hafenbehörde weitere Festlegungen für die Benutzung der Kaianlagen treffen, sowie die Belastung der Kaianlagen und die Benutzung der öffentlichen Verladeeinrichtungen regeln.

§ 5
Hafenabgaben

Die Benutzung des Hafens durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und Schwimmkörper ist kostenpflichtig und richtet sich nach der Hafenentgeltordnung der Yachthafen Peenemünde GmbH.

§ 6
An- und Abmeldung

1. Die nach der Hafenverordnung für Wasserfahrzeuge vorgeschriebene unverzügliche Anmeldung nach Ankunft im Hafen und die rechtzeitige Abmeldung, vor dem Verlassen des Hafens, hat beim Hafenmeister zu erfolgen.

2. Von der An- und Abmeldung befreit sind Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Yachthafen Peenemünde GmbH abgestimmten Fahrplan verkehren sowie die in § 10 Abs. 3 der HafVO genannten Fahrzeuge.

§ 7
Liegeplätze

1. Liegeplätze werden durch die Yachthafen Peenemünde GmbH zugewiesen und dürfen nicht ohne deren Genehmigung oder der Anweisung des Hafenmeisters gewechselt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz besteht nicht.

2. Es können mehrere Fahrzeuge nebeneinander (im Päckchen) gelegt werden.

3. Durch die Yachthafen Peenemünde GmbH können Dauerliegeplätze von einem Monat bis zu einem Jahr zugewiesen werden. Die Nutzung eines Dauerliegeplatzes ist durch den Eigner zu beantragen und mit der Yachthafen Peenemünde GmbH vertraglich zu vereinbaren (Liegeplatzvertrag).

4. Die Zuweisung von Liegeplätzen für Tageslieger erfolgt durch den Hafenmeister. Bei Abwesenheit des Hafenmeisters können vorrübergehend freie Liegeplätze genutzt werden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Eintreffen des Hafenmeisters zu erfolgen.

5. Bei vorsätzlichen oder groben Verstößen gegen diese Ordnung kann die Zuweisung eines Liegeplatzes verweigert oder widerrufen werden.

§ 8
Fahrgeschwindigkeit

1. Unbeschadet der in § 15 Abs. 1 der Hafenverordnung getroffenen Regelungen haben Wasserfahrzeuge im Hafengebiet mit geringstmöglicher sicherer Geschwindigkeit zu manövrieren.

2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Hafen beträgt 10 Km/h. Sog und Wellenschlag, die im Hafen liegende Fahrzeuge gefährden oder beschädigen können, sind zu vermeiden.

§ 9
Angel- und Badeverbot

1. Von allen Anlagen des Hafens ist das Angeln verboten.

2. Das Baden im Bereich des Hafens ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verboten.

§ 10
Verkehr von Landfahrzeugen im Hafengebiet

1. Für den Straßenverkehr im öffentlichen Teil des Hafens gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Das Parken ist nur auf den besonders festgelegten und gekennzeichneten Parkplätzen zulässig.

2. Die Yachthafen Peenemünde GmbH ist befugt, bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit das Verlassen des Hafengebietes anzuordnen.

§ 11
Ver- und Entsorgung

1. An Bord anfallende Abfälle und Rückstände sind vorschriftsmäßig zu sammeln und nach Maßgabe von Bundes- und Landserecht sowie der örtlichen Satzung zu entsorgen.

2. Die Übernahme von Trinkwasser und Elektroenergie erfolgt über die Versorgungsanlagen und Zähleinrichtungen der Yachthafen Peenemünde GmbH in Absprache mit dem Hafenmeister.

3. Das Betanken von Wasserfahrzeugen hat unter Beachtung aller Bestimmungen des Brandschutzes, des Gewässerschutzes und des Umweltschutzes zu erfolgen. Für Schäden haftet der Eigner.

§ 12
Lagern von Gütern

1. Das Lagern von Gütern und Ausrüstungen ist nur mit Genehmigung der Yachthafen Peenemünde GmbH erlaubt. Die Flächenbelastung darf nicht höher als die zulässige Belastung sein.

2. Jegliche Lagerung und Zwischenlagerung von gefährlichen Gütern bedarf der schriftlichen Zustimmung der Yachthafen Peenemünde GmbH.

§ 13
Rauchen und Umgang mit offenem Feuer

1. Beim Rauchen und Umgang mit offenem Feuer ist jedermann verpflichtet, die nötige Sorgfalt anzuwenden, die zur Abwendung von Feuergefahr notwendig ist.

2. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist verboten:
   - im Umkreis von 30 m von gefährlichen Gütern;
   - beim Betanken von Fahrzeugen

3. Das Grillen ist nur an den festgelegten Plätzen gestattet. Das Abbrennen von Lagerfeuer ist verboten.

§ 14
Verhalten bei Gefahr

1. Der Ausbruch von Feuer und die Feststellung sonstiger gefahrdrohender Zustände sind unverzüglich der Polizei, der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Feuerwehr zu melden. Anschließend ist die Yachthafen Peenemünde GmbH zu benachrichten.

2. Personen- und Schiffsunfälle sowie das drohende Sinken von Schiffen sind der Yachthafen Peenemünde GmbH unverzüglich zu melden.

3. Unabhängig von den Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind die Anordnungen des Hafenmeisters, der Feuerwehr und der Polizeibeamten unverzüglich zu befolgen.

4. Ist ein Schiff überladen oder sind Anhaltspunkte für seine Seeuntüchtigkeit oder der Seeuntüchtigkeit der Besatzung vorhanden, so kann der Hafenmeister das Auslaufen aus dem Hafen verbieten.

§ 15
Verkehrsstörende Einrichtungen

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln und Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören, dürfen nicht angebracht werden.

§ 16
Sicherheitsvorschriften

1. Für die im Hafengebiet liegenden und gelagerten Wasserfahrzeuge sind die Eigner verantwortlich.

2. Sie haben ihre Wasserfahrzeuge ausreichend zu versichern. Beim Abschluss eines Liegeplatzvertrages ist eine Kopie der Versicherungspolice beizufügen.

§ 17
Gültigkeit anderer Vorschriften

Soweit diese Ordnung nicht Abweichendes bestimmt, bleiben die Regelungen anderer Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hafennutzungsordnung vom 22.02.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Zinnowitz, den 17.11.2016

Christian Höhn
DerAmtsvorsteher
als Hafenbehörde

AMT USEDOM-NORD
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz
Tel.: 038377 - 7 30
Fax: 038377 - 7 31 99

Anlage zur Hafennutzungsordnung vom 17.11.2016
Hafengebietsgrenzen des Yachthafens Peenemünde (Nordhafen)